



Hiermit verlieren alle vorherigen Einkaufsbedingungen ihre Gültigkeit.

## I. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

1. Bestellungen werden nur schriftlich erteilt. Telefonische Vorabbestellungen sind nur gültig, wenn sie unter Angabe der Bestellnummer des AG entgegengenommen werden. Anderer Bestellungen haben keine Gültigkeit mit Ausnahme von Bestellungen auf Kleinbestellformularen.  
Alle im Zusammenhang mit der Erteilung von Bestellungen getroffenen Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AGs.
2. Der AN hat die Bestellung / Änderung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt dem AG innerhalb 14 Tagen keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, ist der AG berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der AN daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
3. Durch die Annahme des Auftrages erklärt der AN sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen. Wird der Auftrag vom AN abweichend von diesen Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur diese Einkaufsbedingungen, selbst wenn der AG nicht widerspricht. Abweichungen gelten also nur, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Ist der AN mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der AG hilft sich für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuleiten ohne dass ihm gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.  
Die Bedingungen des AG gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

## II. Lieferungen

1. Die Lieferungen und Leistungen haben zu den vereinbarten Terminen zu erfolgen. Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AGs zulässig.
2. Der AN verpflichtet sich, den gesamten Lieferumfang über den vereinbarten Liefertermin hinaus kostenlos zu lagern, falls dem AG aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Versandfreigabe nicht möglich ist.
3. Bei Überschreitung der Liefertermine behält sich der AG vor, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche nach Setzung einer angemessenen Frist entweder Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder gemäß XI. 2. vom Vertrag zurückzutreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die Lieferverzögerung auf einem Vermögensverfall des AN beruht. Eventuelle Lieferverzögerungen sind sofort dem AG mitzuteilen.
4. Durch eine vorbehaltlose Annahme der Lieferung verliert der AG nicht das Recht, die vorbeschriebenen Rechte geltend zu machen.
5. Unabhängig von der Versandanschrift hat der AN unbedingt eine Versandanzeige oder eine Kopie des Lieferscheins am Auslieferungstag an die Anschrift des AG zu senden.

## III. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise und gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei angegebener Versandanschrift, einschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

## IV. Rechnungstellung und Zahlung

1. Die Rechnung ist nach erfolgter Lieferung und / oder Leistung in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der kompletten Bestellzeichen dem AG einzureichen.



2. Rechnungen ohne Bestellnummer können nicht bearbeitet werden und gelten als nicht gestellt. Sie werden zwecks Vervollständigung zurückgesandt, wobei erst beim Wiedereingang mit Angabe der Bestellnummer die Zahlungsfrist beginnt.
3. Zahlungen erfolgen grundsätzlich erst nach vollständiger Lieferung und / oder Leistung und Rechnungseingang und zwar innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2% Skonto bzw. 30 Tage netto. Hiervon abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

### V. Verpackung und Transport

1. Die Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. Die Preisstellung "ausschließlich Verpackung" berechtigt nur zur Berechnung der Verpackungselbstkosten.
2. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketaufschriften sind auf jeden Fall die Bestellnummern des AGs anzugeben. Im anderen Fall geht die Sendung unfrei zurück.
3. Der AG ist SLVS-Verzichtskunde gemäß § 39 ADSP. Dieser Verzicht ist unbedingt im Namen des AG gegen den vom AN beauftragten Spediteur auszusprechen.
4. Dem AN bleibt es, sofern keine Transportorder vorgeschrieben ist, überlassen Transportmittel und Transportwege zu bestimmen. Es muss jedoch bedacht sein, den kürzesten und kostengünstigsten Transportweg zu wählen. Der AG behält sich die Prüfung der Transportkosten vor und kürzt sie gegebenenfalls, wenn vorgenannte Bedingungen nicht eingehalten werden.
5. Berechnete Transportversicherung und berechnete SLVS werden nicht vergütet.

### VI. Gefahrenübergang und Transportschäden

1. Bei reinen Warenlieferungen geht die Gefahr erst auf den AG über, wenn ein von dem AG Bevollmächtigter den Empfang quittiert hat. Bei Warenlieferungen mit Montage erfolgt der Gefahrenübergang frühestens nach störungsfreier Inbetriebnahme bzw. mangelfreier Abnahme durch den Endkunden.
2. Treten Transportschäden auf, so sind diese dem AG unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche nach Bekanntwerden des Schadens zu melden. Der AG hat in diesem Zeitraum alle notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die für eine ordnungsgemäße Schadensregulierung notwendig sind (z.B. Original des Frachtbriefes, Rechtsabtretung, Kopie der Rechnung, Schadensprotokoll usw.).

### VII. Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt beim AG oder seinen Auftraggebern, insbesondere auch bei behördlichen Eingriffen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder anderen von dem AG nicht zu vertretenden Umständen, die das Interesse des AG an der Leistung des AN beeinflussen können, ist der AG berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung des Vertrages zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche des AN - gleich aus welchem Rechtsgrund - kennen hieraus nicht gegen den AG hergeleitet werden.

### VIII. Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, für alle Maschinen, Anlagen, Anlageteile und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie die Eignung für den vertraglich vorgesehenen Zweck 2 Jahre plus 1 Monat ab dem Zeitpunkt der mangelfreien Abnahme durch den Kunden des AGs. Der AN leistet in der Weise Gewähr, dass er die Teile der Leistung, die wegen Werkstoff-, Arbeits-, Montage- oder Konstruktionsfehlern mangelhaft sind oder innerhalb der Gewährleistungsfrist mangelhaft werden, frei Verwendungsstelle in einen einwandfreien Zustand versetzt. Mit der Feststellung von Mängeln wird gemäß IX. 4. der Ablauf der Gewährleistungsfrist gehemmt. Für von dem AN gelieferte Waren müssen sämtliche Vorschriften der verschiedenen Aufsichtsbehörden



berücksichtigt sein und dem letzten Stand der Technik entsprechen (z.B. V-DE, TÜV, Berufsgenossenschaft usw.)

### IX. Mängelrüge und Haftung

Für Mängel der Lieferungen und Leistungen, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften gehört, haftet der AN wie folgt, wobei § 377 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches, der dem AG die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung der Ware und Mängelrüge auferlegt, keine Anwendung finden:

1. Sämtliche Teile sind unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern und gegebenenfalls zu montieren, die innerhalb der Gewährleistungsfrist wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Materialqualität oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind oder werden.
2. Die Feststellung solcher Mängel wird dem AN unverzüglich schriftlich gemeldet. Ersetzte Teile werden Eigentum des AN. Dies gilt auch für Erzeugnisse, die der AN von Unterlieferanten bezogen hat. Derartige Waren werden vom AG als Waren des AN angesehen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung und Montage entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der AN - soweit sich die Beanstandung als berechtigt erweist - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Verbands sowie die Kosten des Aus- und Einbaus, ferner die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung von Monteuren und Hilfskräften.
4. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer verlängert, die zwischen der Feststellung der Mängel durch den AG und ihrer vollständigen Beseitigung durch den AN liegt.
5. Der AN hat unverzüglich nach Erhalt der Mängelrüge für die Beseitigung der Mängel und Schäden Sorge zu tragen.
6. In dringenden Fällen oder wenn der AN diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Beseitigung der Mängel auf Kosten des AN vorzunehmen zu lassen.
7. Ist der AN trotz einer angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Fehlern und Mängeln nicht nachgekommen, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, die Waren gegen Erstattung des Kaufpreises unter Anrechnung der entstandenen Kosten zurückzugeben oder angemessene Wertminderung zu verlangen.
8. Sofern der AN auf einer Baustelle die Montage auf eigene Verantwortung übertragen erhalten hat, haftet er für eventuellen Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen der zu montierenden Waren und der Montagewerkzeuge.
9. Die Geltendmachung von weiteren Schäden, auch Folgeschäden, die durch die mangelhafte Lieferung oder Leistung verursacht worden sind, bleibt dem AG ausdrücklich vorbehalten.
10. Sollte innerhalb der Gewährleistungsfrist dem AN die Erfüllung der vereinbarten Gewährleistung unmöglich werden, ist der AG berechtigt, von noch offenstehenden Kaufpreiszahlungen 10 % des Gesamtkaufpreises bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist als Sicherheit einzubehalten.

### X. Vertragsstrafe

Für den Fall, dass zugunsten des AG eine Vertragsstrafe vereinbart wurde, findet die Bestimmung des § 340 Abs. 1 Satz 2 BGB keine Anwendung.

### XI. Rücktrittsrecht des Auftraggebers

1. Der AG kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn dem AN die gesamte Lieferung oder die wichtigsten Teile einer Lieferung vor Gefahrenübergang endgültig zu dem vereinbarten Termin unmöglich werden. Er kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der



- Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der AG die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Gewährt der AG dem im Verzug befindlichen AN eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der AG zum Rücktritt berechtigt.
  3. Tritt der AG vom Vertrag zurück, ist der AN zum Schadenersatz verpflichtet, wenn auf den AG Kosten zukommen, die bei termin- oder qualitätsgerechter Lieferung nicht angefallen wären. Dazu gehören unter anderem Ersatzlieferungen und Leistungen eines Dritten zu höheren Preisen, zusätzliche eigene Kosten des AG, wie z.B. Überstunden und Nachtzuschläge, Eilfrachten etc. und Konventionalstrafen, die an den Kunden des AG zu zahlen und auf die Schlecht- und /oder Spätlieferung des AN zurückzuführen sind.

### XII. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen gehen mit der Übernahme durch den AG in dessen unwiderrufliches Eigentum über. Eigentumsvorbehalte erkennt der AG grundsätzlich nicht an. Der AN versichert, dass an den gelieferten Waren kein Eigentumsvorbehalt besteht und diese frei sind von Rechten Dritter.

### XIII. Schutzrechte

1. Zeichnungen, Berechnungen und andere den Liefergegenstand betreffend technische Unterlagen hat der AN dem AG mit der angeforderten Anzahl von Exemplaren vor Beginn der Ausführung des Auftrages zu übersenden. Er ist verpflichtet, dem AG kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. Der AG oder von ihm beauftragte Dritte dürfen diese zur Ausführung von Instandsetzungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich nutzen.
2. Alle Zeichnungen, die dem AN vom AG überlassen werden, bleiben Eigentum des AG und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind unaufgefordert nach Erledigung der Anfrage oder Bestellung an den AG zurückzusenden. Ebenso behält sich der AG alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigter Zeichnung vor.

### XIV. Übertragbarkeit des Vertrages, Datenschutz

1. Eine Abtretung der Rechte und Pflichten des AN aus diesem Vertrag bedarf der Einwilligung des AG.
2. Gemäß DSGVO setzt der AG den AN davon in Kenntnis, dass der AG die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des AN gespeichert hat.

### XV. Verbindlichkeit des Vertrages

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen vertraglichen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit der Regelung bzw. den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

### XVI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Als Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag oder Vertragshandlungen sich ergebenden Verpflichtungen wird Hanau für die Lieferung jedoch die vereinbarte Empfangsstelle als Leistungsort vereinbart.



## EINKAUFSBEDINGUNGEN

2. Sofern der AN Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand nach Wahl des AG Hessen oder des für den Sitz des AN zuständige Gericht. Die gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Der vereinbarte Gerichtsstand gilt auch, wenn der AG keinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17. Juli 1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGBl. 1973 I. Seite 856) sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGBl. 1973 I. Seite 868) ist ausgeschlossen.